



Nr. 40/21, Mittwoch, 25. August 2021

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,

zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten
individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die

Online-Services unter

www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ **Aufgrund von § 1 Nr. 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2021, macht die Stadt Kempten (Allgäu) bekannt:**

1. Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat in der Stadt Kempten (Allgäu) an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 35 überschritten. Die 7-Tage-Inzidenz betrug

am 20.08.2021	am 21.08.2021	am 22.08.2021
39,0	39,0	41,9

2. Aufgrund dieser Überschreitungen gelten in der Stadt Kempten (Allgäu) ab dem 24.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 geknüpft sind.

3. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 13. BayIfSMV.

Hinweise:

Die Änderung bedeutet in erster Linie die Vorlage eines Nachweises für den Zugang bzw. Zutritt zu bestimmten Bereichen. Für diese Einrichtungen oder Veranstaltungen gilt ab diesem Schwellenwert die „3G-Regel“, d. h. der Zugang ist nur erlaubt für asymptomatische Geimpfte, Genesene oder Getestete. Zu diesen Bereichen gehören:

- Zugang zur Innengastronomie,
- Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (öffentliche und private Veranstaltungen i. S. d. § 7 sowie Sport- und Kulturveranstaltungen),
- Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen,
- Sportausübung in geschlossenen Räumen,
- Zugang als Besucher von Krankenhäusern,
- Beherbergung: bei Ankunft sowie zusätzlich jede weiteren 72 Stunden.

Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Ausführliche Informationen zu den geltenden Regelungen finden Sie zudem unter www.kempten.de.

Gemäß Art. 51 Absatz 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erfolgt diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) nachträglich; sie wurde bereits am 23.08.2021 durch die Stadt Kempten (Allgäu) wirksam im Internet bekannt gemacht.

Stadt Kempten (Allgäu), 23.08.2021

gez. Erna-Kathrein Groll

3. Bürgermeisterin